

Die Reichsritterschaft der Ortenau.

Von Karl Theodor von Glaubitz.

Die Reichsritterschaft („libera et immediata imperii nobilitas“) im Sinne des alten deutschen Staatsrechtes umfaßte den reichsunmittelbaren niederen Adel sowie verschiedene nicht zur Reichsstandschaft gelangte freie Herrengeschlechter. Sie besaß zwar kein Sitz- und Stimmrecht auf den Reichs- und Kreistagen, genoß aber bedeutsame Vorrechte insbesondere in gewissem Umfang die Landeshoheit in ihren Besitzungen und bildete seit etwa 1500 in den drei Ritterkreisen in Schwaben, Franken und am Rhein-Fluss, wozu in der Folge noch der Ritterbezirk im Unterelsaß trat, organisiert einen besonderen Staatskörper innerhalb des heiligen Römischen Reiches deutscher Nation.

Die Reichsritterschaft der Ortenau zählte als besonderer Ritterbezirk zum Schwäbischen Ritterkreis. Zu ihrer Entstehung als Ritterkorporation boten außenpolitische Gründe den Anlaß. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts erwuchs in der zielbewußten burgundischen Großmachtpolitik eine nicht zu unterschätzende Gefahr für die Selbständigkeit der Territorien am Oberrhein. Dem Ortenau'schen Adel wurde das ihm drohende Schicksal in unzweideutiger Weise vor Augen geführt, als der berüchtigte burgundische Landvogt Peter v. Hagenbach, der rücksichtslose Vollstrecker der Herrschaftspläne Karls des Kühnen, bei einem Streit mit den Schauenburgern, den Friedrich v. Schauenburg ohne vorherige Absage festzunehmen und aufzuhängen drohte. Bei der damaligen Schwäche der Reichsgewalt war vom Reichsoberhaupt keine Hilfe zu erwarten, der einzige Schutz der bedrohten Reichsunmittelbarkeit konnte nur im Zusammenschluß der Bedrohten zur gemeinsamen Abwehr gefunden werden. Diesen auch anderwärts im Reiche mit Erfolg verwirklichten Gedanken machten sich auch die Ortenauer unmittelbaren Ritter zu Nutze, indem sie an den relativ mächtigsten Territorialherrn der Gegend, dem Markgrafen Karl I. v. Baden, Anlehnung suchten. Am „Donnerstag nach St. Jacobstag, des heiligen Zwölf Boten“ 1474 wurde zwischen dem Markgrafen, den Schauenburg, Röder, Neuenstein, Bach, Bock v. Stauffenberg, Widergrün, Stoll, Windeck, Pfau v. Rüppur und Crafft v. Cröschwiler ein Bündnis abgeschlossen, dessen wesentliche Bestimmungen dahingingen: